Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle

Band: 35 (1967)

Heft: 5

Artikel: Eine wesentliche Richtigstellung!

Autor: Klimmer, Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-567229

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eine wesentliche Richtigstellung!

11. April 1967

An die Süddeutsche Zeitung

Betr.: Artikel «Neues Strafgesetzbuch in der DDR» von Ihrem Redaktionsmitglied Willi Kinnigkeit vom 1./2. April 1967, Nr. 78, Seite 7.

Von einem Redaktionsmitglied einer in Westdeutschland so angesehenen Zeitung sollte man mehr Sachkenntnis verlangen. Der oben angeführte Artikel enthält Unwahrheiten, Entstellungen. Als Sexualwissenschaftler nehme ich hier nur zur Frage der gleichgeschlechtlichen Handlungen Stellung und bitte um Aufnahme nachfolgender Richtigstellung.

Das Neue Strafrecht der DDR enthält keine Strafbestimmung gegen gleichgeschlechtliche Handlungen unter erwachsenen Personen. Nur im Paragraph 140: «Sexueller Missbrauch von Jugendlichen» findet sich die Bezeichnung gleichen Geschlechts. Er lautet: Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen (d. h. unter 18 Jahren) gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Sonst gibt es im neuen Strafrecht keine besonderen Strafbestimmungen gegen homosexuelle Handlungen. Diese, soweit sie Rechtsgüter verletzen, sind in den anderen Strafbestimmungen mit einbezogen. So lautet der Paragraph 114: «Nötigung und Missbrauch zu sexuellen Handlungen»: Wer eine Person . . . Hierdurch werden sowohl Männer als auch Frauen erfasst, wenn sie auf hetero- oder homosexueller Basis eine andere Person mit Gewalt usw. zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen zwingen.

Dr. Rudolf Klimmer, Nervenarzt, Dresden.

Uns scheint diese Richtigstellung, besonders auch für unsere deutschen Kameraden, ungemein wichtig. Man mag sich politisch zu der DDR stellen, wie man will — derartige Falschmeldungen, wie sie in jüngster Zeit über das neue Strafrecht in der Ostzone durch die deutsche Presse gingen, dürften nicht gemacht werden, wenn man unserer Sache in Europa gerecht werden will.

Der Kreis